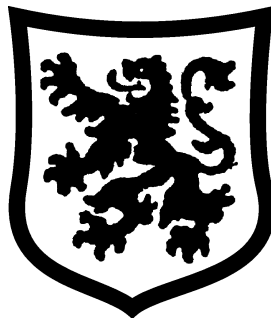


**Wettbewerbsbedingungen  
der Bundessingen**

des

**SOLMSER  
SÄNGERBUNDES e.V.**  
gegründet 1890



# WETTBEWERBS - BEDINGUNGEN

## GLIEDERUNG und

## INHALTSVERZEICHNIS

---

Kapitel/		
Paragraf	INHALT	Seite
A.	GRUNDLAGEN .....	4
1.	Zweck und Ziele:.....	4
2.	Arten und Zeitraum der Bundessingen: .....	4
3.	Ausrichtung, Teilnahme und Kosten:.....	4
4.	Zulassung und Verhaltensregeln: .....	5
5.	Veranstaltungsraum, Veranstaltungsablauf:.....	5
6.	Sängerische Durchführung: .....	6
7.	Förderung, Sonstiges:.....	7
B.	LEISTUNGSSINGEN.....	7
1.	Zu §1 der SAT: Name und Sitz:.....	7
2.	Einteilung und Wahl der Leistungsklassen: .....	8
3.	Chorauswahl: .....	8
4.	Bewertung, Noten und Gesamtprädikat: .....	8
5.	Auszeichnung .....	9
C.	HUGO-LOTZ-GEDÄCHTNISSINGEN .....	10
1.	Zulassung: .....	10
2.	Ausschreibung und Anmeldung: .....	10
3.	Liederauswahl: .....	10
4.	Bewertung: .....	11
5.	Preise: .....	12
D.	KRITIKSINGEN.....	12
1.	Ausschreibung und Anmeldung: .....	12
2.	Chorgattung:.....	12

3.	Beurteilung, Kritik: .....	13
E.	Schlussbestimmungen .....	13
1.	Allgemein: .....	13
2.	Verbindlichkeit:.....	13
3.	Gültigkeiten:.....	13

# WETTBEWERBSBEDINGUNGEN

## der Bundessingen des SSB

### A. Grundlagen der Bundessingen

---

#### 1. Zweck und Ziele:

Entsprechend seinem Satzungsauftrag bietet der Solmser Sängerbund e.V. den Mitgliedsvereinen und -chorgruppen die Teilnahme an den verschiedenen Arten der Bundessingen an.

**Ziele** der Bundessingen sind:

die Darstellung des Chorgesanges und der SSB-Vereine allgemein in der Öffentlichkeit zu fördern und den Vereinen, Chorgruppen und Chorleitern:

den sängerischen Vergleich untereinander, die Bewertung der sängerischen Leistung und die helfende, kritische Beurteilung der gesanglichen Darbietung zu ermöglichen.

#### 2. Arten und Zeitraum der Bundessingen:

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vereinswünsche und zur Erreichung der Ziele werden zurzeit angeboten:

<b>Kapitel</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Zeitraum</b>
<b>B.</b>	<b>Leistungssingen</b>	1 x in 2 Jahren
<b>C.</b>	<b>Hugo-Lotz-Gedächtnissingen</b> (Volkslieder-Wettbewerb) und	1 x jährlich
<b>D.</b>	<b>Kritiksingen</b>	1 x jährlich

Die generelle und terminliche Durchführung der Bundessingen legt das Präsidium nach den jeweiligen Erfordernissen fest.

#### 3. Ausrichtung, Teilnahme und Kosten:

Um die Ausrichtung eines Bundessingens können sich die Mitgliedsvereine beim Präsidium bewerben. Dieses

entscheidet über die Annahme des Angebotes. Veranstalter des Bundessingens ist der SSB, vertreten durch das Präsidium, der die unmittelbaren Veranstaltungskosten des Ausrichters übernimmt und je nach Ergebnis eine zusätzliche Anerkennung vornehmen kann.

Es wird erwartet, dass jeder aktive Mitgliedsverein bzw. -chor innerhalb von 3 Jahren an mindestens einem Bundessingen teilnimmt.

Spezielle Teilnahmegebühren oder Startgelder werden nicht erhoben. Erhoben werden jedoch der Veranstaltungs-Eintritt von den Aktiven der Teilnehmervereine und den Gästen, sowie der Kostenbeitrag von den nicht teilnehmenden Mitgliedsvereinen.

Kostenbeitrag und Eintritt legt das Präsidium jährlich anhand der zu erwartenden Gesamtkosten anteilig fest.

#### **4. Zulassung und Verhaltensregeln:**

Über die generelle Zulassung eines Vereins oder einer Chorgruppe entscheidet das Präsidium. Die Beurteilung und Wertungen der bestellten Chorberater/in und Wertungsrichter/in, die Entscheidungen von Musikausschuss bzw. Bundeschorleiter/in und des Präsidiums im Zusammenhang mit den Bundessingen sind nicht anfechtbar. Mit der Anmeldung zur Teilnahme werden die jeweils gültigen Wettbewerbsbedingungen anerkannt. Verstöße gegen diese Festlegungen können vom Wertungsausschuss mit der Herausnahme aus der Wertung bzw. vom Präsidium mit dem sofortigen Ausschluss vom laufenden Wettbewerb geahndet werden. Hier gelten auch § 5. Absatz 1.4 der Satzung und B.3. der Geschäftsordnung entsprechend.

#### **5. Veranstaltungsraum, Veranstaltungsablauf:**

Der Ausrichter ist für die rechtzeitige Bereitstellung und Ausstattung eines akustisch geeigneten Veranstaltungsraumes,

einschließlich Beschallungsanlage, verantwortlich. Für das Publikum ist eine ausreichende Bestuhlung (keine Tische) aufzustellen, die frontal zur Bühne auszurichten ist. Für das Wettbewerbsgremium ist eine separate Bestuhlung in Absprache mit dem SSB aufzustellen.

Auf der Bühne sind Klavier oder Flügel und Notenpult aufzustellen, soweit vorhanden auch Chorleiter- und Sängerpodeste.

Der Ausrichter stellt eine qualifizierte Bedienungsperson für die Beschallungsanlage, die während der Vorbereitung und der gesamten Durchführungszeit der Veranstaltung im Saal anwesend ist.

Der Ausrichter stellt den Ordnungsdienst für einen reibungslosen Ablauf und sorgt für die Einhaltung des Rauch- und Ausschankverbotes im Veranstaltungsraum.

## **6. Sängerbische Durchführung:**

Nach Anmeldeschluss bestimmt der Musikausschuss durch Auslosen die Reihenfolge des Auftritts der teilnehmenden Chöre und gibt sie per Programm bekannt. Alle Vorträge eines Chores werden bei jedem Bundessingen in einem Auftritt gesungen.

Alle Bundessingen finden öffentlich statt.

Beim Leistungssingen und beim Hugo-Lotz-Gedächtnissingen werden nach Beendigung der Auftritte aller Wettbewerbschöre die Ergebnisse öffentlich bekannt gegeben. Beim Kritiksingen geben Wertungsrichterinnen oder Wertungsrichter ihre Beurteilung in öffentlicher Kritik unmittelbar nach dem Auftritt eines oder mehrerer Chöre bekannt. Auf Wunsch der teilnehmenden Vereine kann nach Abschluss des jeweiligen Bundessingens eine Besprechung mit dem Wertungsgremium, den Dirigentinnen, Dirigenten und je einer/einem Vereinsvertreter/in durchgeführt werden.

## **7. Förderung, Sonstiges:**

Soweit noch nicht geschehen, wird das Präsidium versuchen, zu allen Bundessingen Förderer bzw. Stifter zu finden, damit die jeweils besten Leistungen angemessen mit Förderpreisen honoriert werden können.

Die Art, Dauer und Höhe der Förderung bestimmen die jeweiligen Stifter. Das Präsidium berät die Stifter und regelt die weiteren Einzelheiten.

Soweit in den Wettbewerbsbedingungen nicht genannt, klärt der Musikausschuss alle Fragen in Zusammenhang mit den sängerischen Punkten der Bundessingen.

## **B. LEISTUNGSSINGEN**

### **1. Zu §1 der SAT: Name und Sitz:**

Der SSB schreibt ca. 1 Jahr vor dem Veranstaltungstermin das Leistungssingen mit Bekanntgabe der Pflichtchöre und Beilage je einer Probepartitur schriftlich an die Bundesvereine aus.

Damit den interessierten Chören genügend Zeit zum Einüben bleibt, soll die schriftliche Anmeldung spätestens **fünf** Monate vor dem Veranstaltungstermin beim SSB eingereicht sein. Den genauen Anmeldeschluss legt jeweils der Musikausschuss fest. Verbindlich für die Berücksichtigung eines Vereins ist ausschließlich die schriftliche Anmeldung.

Jeder angemeldete Verein erhält unmittelbar nach dem Anmeldeschluss die gewünschte Anzahl an Partituren des gewählten Pflichtchorsatzes kostenlos zugestellt.

Je 1 Original-Partitur des Wahlchores und des Pflichtchores sind danach an den SSB der Anmeldung nachzureichen und sollen mindestens **drei** Monate vor dem Wettbewerb

vorliegen. Den genauen Abgabeschluss legt ebenfalls der Musikausschuss fest.

## **2. Einteilung und Wahl der Leistungsklassen:**

In jeder Chorgattung (Gemischter Chor, Frauenchor, Männerchor) werden zwei Leistungsklassen eingerichtet, die sich in der Schwierigkeit des jeweiligen Pflichtchores unterscheiden.

Durch die Wahl des zugeordneten Pflichtchores entscheidet jeder teilnehmende Chor selbst über seine Einstufung in die jeweilige Leistungsklasse.

Die Wahl der Klasse ist nicht von der Zahl der Chormitglieder abhängig.

## **3. Chorauswahl:**

Die Pflichtchöre (a capella) legt der Musikausschuss fest. Den Wahlchor (a capella), der im Schwierigkeitsgrad nicht unter dem Pflichtchor liegen soll, bestimmt der teilnehmende Chor selbst.

## **4. Bewertung, Noten und Gesamtprädikat:**

### **Bewertung:**

<b>Bereich</b>	<b>Parameter</b>
a) „Chorklang“	Tonbildung Stimmenausgleich Aussprache
b) „Technische Bewältigung“	Intonation Rhythmik Dynamik
c) „Künstlerische Gestaltung“	Zeitmaß Phrasierung und Artikulation Agogik



### **Noten, Gesamtprädikat:**

Für jeden der zusammen neun Parameter der drei Bereiche a), b), c) wird von dem/der Wertungsrichter/in eine Note aus der Skala 1 = sehr gut bis 5 = mangelhaft vergeben. Zwischennoten sind möglich.

Aus der Summe der Einzelnoten wird mit dem „Teiler 9“ für jeden Vortrag die Durchschnittsnote errechnet.

Die Durchschnittsnote beider Vorträge ergibt das Gesamtprädikat der Wertung.

<b><u>Notenschlüssel</u></b>	<b><u>Prädikat</u></b>
Note 1,0 bis 1,49	= hervorragend – sehr gut
Note 1,5 bis 1,99	= sehr gut - hervorragend
Note 2,0 bis 2,49	= sehr gut – gut
Note 2,5 bis 2,99	= gut – sehr gut
Note 3,0 bis 3,49	= gut – befriedigend
Note 3,5 bis 3,99	= befriedigend – gut
Note 4,0 bis 4,49	= befriedigend – mangelhaft
Note 4,5 bis 4,99	= mangelhaft – befriedigend
Note 5,0	= mangelhaft

Von dem/der Wertungsrichter/in werden Anmerkungen und Kommentare in den Partituren und Bewertungsbögen erwartet.

### **5. Auszeichnung**

In jeder Leistungsklasse der jeweiligen Chorgattung wird das Präsidium eine Anerkennung für hervorragende Leistungen vergeben. Dabei ist die aufgrund der beiden Vorträge errechnete Durchschnittsnote maßgebend.

## C. HUGO-LOTZ-GEDÄCHTNISSEN

### 1. Zulassung:

Teilnahmeberechtigt sind nur Mitgliedsvereine und -chöre des Solmser Sängerbundes. Der Gewinner des 1. Preises eines „Hugo-Lotz-Gedächtnissings“ darf an den nächsten drei Wettbewerben nicht teilnehmen.

### 2. Ausschreibung und Anmeldung:

Der SSB schreibt ca. 1 Jahr vor dem Veranstaltungstermin den Volksliederwettbewerb schriftlich an die Bundesvereine aus. Unabhängig von der Art der teilnehmenden Chöre wird der Wettbewerb in einer gemeinsamen Klasse ausgetragen.

Die schriftliche Anmeldung der Vereine, mit je 1 Original-Partitur der selbstgewählten Volksliedersätze, soll spätestens **drei** Monate vor dem Veranstaltungstermin beim SSB eingereicht sein. Den genauen Abgabeschluss legt ebenfalls der Musikausschuss fest. Mündliche oder verspätete Anmeldungen, Anmeldungen unter Vorbehalt oder ähnliches, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt.

### 3. Liederauswahl:

Jeder teilnehmende Chor singt *a capella* drei Volkslieder oder Lieder im Volkston, davon mindestens zwei deutsche und höchstens ein internationales. Es ist zulässig, einen Chorsatz in der Sprache oder dem Dialekt der Herkunftsregion zu singen.

Eine einmal vorgetragene Chorliteratur darf bei einer Wiederteilnahme erst nach drei Jahren wieder vorgetragen werden.

Über die Zulassung der gewählten Chorsätze entscheidet der Musikausschuss oder der Bundeschorleiter mit einem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied. Deren Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

Die drei Vorträge sind in einem Auftritt zu singen, die Reihenfolge ist beliebig. Alle Stücke können in beliebiger Tonart gesungen werden.

Vor dem Auftritt sind Abweichungen von der Tonart und der selbstgewählten Reihenfolge der Liedvorträge dem Wettbewerbsgremium anzugeben.

#### **4. Bewertung:**

Für die Bewertung hat der Musikausschuss eine/n fachlich versierte/n, unabhängige/n Wertungsrichter/in zu beauftragen.

Die Bewertung jedes Chorvortrags wird, in drei Bereiche mit zusammen neun Parametern unterteilt, wie folgt vorgenommen:

<b>Bereich</b>	<b>Parameter</b>
a) „Chorklang“	Tonbildung Stimmengleichgewicht Aussprache
b) „Technische Bewältigung“	Intonation Rhythmik Dynamik
c) „Künstlerische Gestaltung“	Zeitmaß Phrasierung und Artikulation Agogik

Für jeden der neun Parameter vergibt der/die Wertungsrichter/in eine Note aus der Skala 1 bis 5; (= sehr gut bis mangelhaft) vergeben, wobei Zwischennoten immer anzuwenden sind. Die Summe der Einzelnoten, dividiert durch die Parameter-Anzahl „neun“, ergibt die Durchschnittsnote des Einzelvortrags.

Die Summe der Durchschnittsnoten der Einzelvorträge, dividiert durch „drei“, ergibt die Gesamtnote und damit die Rangfolge.

## **5. Preise:**

Der Chor mit der besten Gesamtnote ist der Gewinner des „Hugo-Lotz-Gedächtnispreises“. Er erhält die „Hugo-Lotz-Plakette mit Urkunde und einen Geldpreis. Der zweite und dritte Preisträger erhalten je einen Geldpreis. Ob bei mehr teilnehmenden Chören weitere Preise vergeben werden, entscheidet das Präsidium. Die Höhe der Geldpreise sind vom Stiftungsbetrag abhängig.

## **D. KRITIKSINGEN**

### **1. Ausschreibung und Anmeldung:**

Der SSB schreibt ca. 1 Jahr vor dem Veranstaltungstermin das Kritiksingen schriftlich an die Bundesvereine aus.

Die schriftliche Anmeldung der Vereine, mit je 1 Original-Partitur der selbstgewählten Volksliedersätze, soll spätestens *drei* Monate vor dem Veranstaltungstermin beim SSB eingereicht sein. Den genauen Abgabeschluss legt ebenfalls der Musikausschuss fest. Verbindlich für die Berücksichtigung eines Vereins ist ausschließlich die schriftliche Anmeldung.

### **2. Chorgattung:**

Der SSB bietet das Kritiksingen in jeder Chorgattung (Gemischter Chor, Frauenchor, Männerchor, Jugendchor, Kinderchor) an.

Jeder teilnehmender Chor singt je gemeldeter Chorgattung zwei selbstgewählte Chorsätze (a capella bzw. mit Instrumentalbegleitung) in einem Auftritt.

Die Liederauswahl ist nicht eingeschränkt.

### **3. Beurteilung, Kritik:**

Die Beurteilung durch den/die Wertungsrichter/in beruht auf den üblichen Beurteilungsparametern und sollte auch der Würdigung des gewählten Liedguts einschließen.

Wertungsrichter/innen sollen ihre Kritik aufbauend und entwicklungsfördernd gestalten. Dies gilt insbesondere für die öffentlichen Aussagen.

Nach Beendigung des Kritiksingens erhält jeder teilnehmende Chor die schriftliche Kritik auf einem Beurteilungsblatt und in den eingereichten Partituren.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **1. Allgemein:**

Über zusätzliche, hier nicht geregelte Punkte, usw., entscheidet das Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Musikausschuss.

### **2. Verbindlichkeit:**

Mit dem Beschluss werden diese Wettbewerbsbedingungen für alle SSB-Mitgliedsvereine verbindlich.

### **3. Gültigkeiten:**

Die Bedingungen für das „Hugo-Lotz-Gedächtnissingen“ wurden für das Jahr 2000 bereits mit dem Beschluss der Bundesversammlung am 16. Januar 1999 wirksam.

Die kompletten neuen Bedingungen von A. bis E. werden mit Beschluss der Bundesversammlung im Januar 2000 in Kraft gesetzt und erstmals für die Bundessingen im März 2000 gültig. Die Schwierigkeitswertung beim Leistungssingen entfällt erst ab dem Jahr 2001.

Mit diesem Beschluss wird die bisherige „Novelle der Wettbewerbsbedingungen“ vom 3. Mai 1987 ungültig.

Für das Präsidium

gez. Günther Neidull  
1. Präsident

Für den Musikausschuss

gez. Hartmut Serowy  
Bundeschorleiter

---

Die Abstimmung in der Bundesversammlung am 29. Januar 2000 hat unter TOP 4 ergeben:

Abstimmung: „**offen**“; abgestimmt **82 von 105** Vereinen.  
(Davon haben 13 Vereine vor der Abstimmung die Versammlung verlassen)

Abgegebene Stimme: 69, davon JA = 69, NEIN = 0, Enth. = 0.

Die Abstimmung bestätigt: gez. Willi Heß, Versammlungsleitung.

---

In dieser Fassung sind folgende Änderungen berücksichtigt:

1. Änderung lt. Beschluss vom 14.02.2004; gültig ab 1.1.2005
2. Änderung lt. Beschluss vom 24.02.2007; gültig ab 1.1.2007
3. Änderung lt. Beschluss vom 16.02.2008; gültig ab 1.1.2008